

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsverbandes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wach- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Ercheit monatlich Bezugspreis für
Abnehmer über vierwöchlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16 Michaelstraße 1

Redaktionschluss am 10. jeden Monats
Zuschriften und Reklamationen sind an die Redaktion
zu richten

6. Jahrgang

Berlin, Februar 1929

Nummer 2

Bildung und Herzensbildung

Es ist durchaus keine neuartige, etwa mit „Raffte“ geborene Gewohnheit, „Besitz und Bildung“ in einem Atemzug zu nennen. Daß dabei dem Besitz der Vorrang eingeräumt wurde und wird, ist kein Zufall, denn „ohne Besitz keine Bildung“. Dabei spielt es dann keine Rolle mehr, daß man auch ohne Bildung zu Besitz kommen kann. Die Fiktion mußte gewahrt werden, schon wegen der vorrevolutionären politischen Entrechtung der armen und „deshalb ungebildeten“ Arbeiter. Unsere Kolleginnen und Kollegen, die ja mit Besitzenden sowohl als auch mit Gebildeten recht nahe zusammenkommen, werden wissen, wie selten beide „Eigenschaften“ in einer Person vereinigt sind. Wir zweifeln nicht, daß jede reiche Herrschaft sich auch ein bißchen Bildung hat einrichten lassen oder angelesen hat. Aber einen Bildungsmangel haben unsere Mitglieder sowohl bei den Besitzenden wie bei den Gebildeten schmerzlich oft bemerken müssen: Der Mangel an Herzensbildung. Dieser Mangel kann nicht durch dicke Follanten und nicht durch dickere Geldsäcke überwunden werden. Den Leuten ohne Herzensbildung fehlt der soziale Sinn, daß „alle Menschen gleich geboren, ein adelig Geschlecht sind“.

Da lesen wir über eine Verhandlung vor dem Leipziger Arbeitsgericht u. a. folgendes:

„Vor der Kammer Dr. Gräf wird über die Berechtigung der fristlosen Entlassung einer Hausgehilfin durch ihre „Herrschaft“ zu Gericht geseffen. Beisitzer sind ein Großgrundbesitzer und der Sekretär einer christlichen Arbeitergewerkschaft. Die „Gnädige“ (eine Frau Robisch aus der Parthenstraße) schildert — Klagevertreterin und Zeugin zugleich — in eindrucksvollen Worten voll Gehässigkeit und Antipathie das Verhalten des Mädchens im Verlauf von vier Jahren. Das Mädchen hatte während dieser Zeit eine Wohnung von neun Zimmern zu versorgen und das nach Bekundung der Frau auch einwandfrei besorgt. Der einzige Differenzpunkt war die Frage des „Ausganges“. Die Frau war nämlich der Auffassung, daß das Mädchen ihr über sein Privatleben Rechenschaft schuldig sei. Zu Silvester kam nun das Mädchen später nach Hause, als es die „Herrschaft“ angeordnet hatte. Als es nun in der Früh mit dem Reinemachen nicht so in Ordnung war, wie es die ärgerlich gewordene Hausfrau gewünscht hatte, entließ sie die Klägerin fristlos.“

In einem Schwall von Worten erklärte sie, daß man die Klägerin nur mit „Rücksicht auf die sozialen Pflichten der Gebildeten“ nicht früher entlassen habe und auch, weil sie so flink gewesen sei. (Die Neunzimmerwohnung befindet sich nämlich in zwei Etagen!) — Monatsgehalt dreiundvierzig Mark!

Es zeigte sich nun, daß das Gericht volles Verständnis für die „sozialen Räte“ der Beklagten hatte. Man hielt es anscheinend für unerhört, daß sich die Hausangestellte auch das

Recht auf ein Privatleben anmaßte und auch freie Stunden außerhalb der Dienststelle verbringen wollte...“

In diesem Fall häuft sich der Mangel an wahrer Bildung. Frau Robisch hat einmal etwas von sozialen Pflichten der Gebildeten gelesen. Da sie zu den Gebildeten gehört, denn sie hat Besitz, hat sie sich den Gemeinplatz gemerkt. Er ist ihr aber nicht zolltief unter die Haut gedrungen. Es blieb rein äußerlich und wird für „geistreiche“ Gespräche wieder angeschminkt. Ihre Behandlung der Hausgehilfin ist recht asozial. Sie ist sogar mit der Lohnzahlung im Rückstand gewesen. Daß eine Hausgehilfin, die für monatlich 43 Mark tagaus, tagein neun Zimmer in Ordnung hält, für den

Haushalt Robisch mehr bedeutet als die Frau Robisch mit ihrer angeschminkten sozialen Pflicht und ihr Töchterchen, die diesem sozialen Gewissen durch ihr Jammern um die verlorengegangene Zeugengebühr (!) Ausdruck gab, wird keine Herrschaft zugeben.

Die Mitglieder der Kammer Gräf beneiden wir ebenfalls nicht um ihre Bildung. — Auch ihnen fehlt die Herzensbildung.

**Wenn einer kein Interesse mehr an Sonne,
Mond und Sternen hat, dem sagen sie auch
nichts mehr, und wenn man nicht mehr am
Hausstand arbeitet, verfällt er. Das ist mit
allem so. Die Gleichgültigkeit macht alles tot;
die Liebe macht alles lebendig. Gustav Freytag**

Herzensbildung ist soziale Pflicht der Besitzenden.

Wieviel Besitzende gibt es, die gebildet sind?

Und wieviel Gebildete haben Herzensbildung?

„Bildung und Besitz“ repräsentierte auch jener „Chef“, der seinem „Hausmädchen“ jeden Tag einen Taler ins Bett legte um eines guten Tages oder in einer lauschigen Nacht dafür Liebe einzuheimen. Das Mädchen, das nach arbeitshartem Tag den Taler fand und ihn natürlich einsteckte, warf den Repräsentant von „Besitz und Bildung“ hinaus, worauf es (wahrscheinlich wegen „Arbeitsverweigerung“) fristlos entlassen wurde. Der Klage des Mädchens auf Kostgeld und Gehalt bezeugte der saubere Herr mit der Behauptung, die Forderung sei durch „Aufrechnung“ erledigt. Er hatte als Mann von Bildung die Bettaler gegen die Forderung gestellt. Auch hier fand das Gericht nur den Ausweg des Vergleiches. Bemerkenswert an dieser schmierigen Geschichte ist die Unbefangenheit mit der der „Chef“ seine durch die Taler unterstützten Sehnsüchte nach der Umarmung vor der Öffentlichkeit preisgab. Bergehoch ist die Berachtung, die ein solcher Mensch für ein „ganz gewöhnliches Hausmädchen“ hat; so bergehoch, daß er nicht einmal ahnt, welche schamlos-traurige Rolle er vor Gericht spielte.

Von Bildung keine Spur — von Herzensbildung noch viel weniger.

Herzensbildung ist die soziale Pflicht der Leute von Bildung und Besitz gegen die von ihnen abhängigen Armen.

Wieviel Leute dieser Art kennt ihr, Kolleginnen und Kollegen?

Der liebebedürftige Herr Lektor und die „gnädige Frau“

Welchen sittlichen Gefahren die Hausgehilfinnen in der von den Hausfrauen soviel gepriesenen Hausgemeinschaft ausgelegt sind, zeigt wieder einmal eine Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Berlin.

Angeklagt war der beim Auswärtigen Amt als Lieberheber beschäftigte Lektor Giulio Fochi. Klägerin war eine 36jährige Hausgehilfin, welche mit ihrer Klage 121 Mt. begehrte. Sie behauptete, der Beklagte hätte ihr Grund zur fristlosen Aufhebung des Dienstes gegeben.

In der Verhandlung teilte die kleine Hausgehilfin mit, daß der Beklagte, während die „gnädige Frau“ verreist war, ihr in der Küche in völlig nachtem Zustande Besuche abgestattet hat. Es kam auch zur Sprache, daß sie vom Beklagten unsittlich berührt worden sei; auch ist die Aufforderung an sie ergangen, in das Ehebett einzusteigen. Man mußte annehmen, daß sie die Vertretung der „gnädigen Frau“ übernehmen sollte. Trotz dieser glaubwürdigen Angaben der Klägerin spielte der Beklagte an Gerichtsstelle den Unschuldigen. Er fand sogar den Mut, die Angaben der Klägerin zu bestreiten, mußte aber schließlich die unsittlichen Berührungen doch zugeben.

Das Gericht schenkte den Angaben der Klägerin in vollem Umfang Glauben und stellte fest, daß sie einen wichtigen Grund zur sofortigen Aufhebung des Dienstes gehabt hatte. Der Beklagte wurde antragsgemäß zur Zahlung von 121 Mark und den Kosten verurteilt. Nachdem die Rechtskraft des Urteils eingetreten war, in welchem ausdrücklich festgestellt ist, daß der Beklagte zugegeben hat, die Klägerin unsittlich berührt zu haben, besah dieser die Dreistigkeit, eine Beleidigungsklage gegen die Hausgehilfin einzureichen. Dieser Klageantrag hatte aber kurze Beine; denn nachdem diesem ehrenwerten Herrn der von unserem Prozeßvertreter eingereichte Schriftsatz bekannt wurde, zog er schleunigst seine Klage zurück.

Inzwischen war aus dem Urteil die Pfändung erfolgt, und nun erschien die „gnädige Frau“ auf dem Plan. Diese war inzwischen wieder in der Heimat eingetroffen. Ein weiser Familienrat beschloß, eine Schadenersatzklage in Höhe von 200 Mark gegen die Hausgehilfin einzureichen. „Retze, was zu retten ist!“ war die Parole. Man sah sich die Wohnung an und stellte fest, daß diese vollständig verpfändet sei — etwas reichlich spät, diese Feststellung; denn ein halbes Jahr hatte die Hausangestellte ohne Beanspruchung ihre Arbeit verrichtet und wäre sicher heute noch nicht gekündigt. Außerdem verlangte die „gnädige Frau“ Schadenersatz für die verschiedensten Sachen, welche teils entzweielt, teils verpfändet sein sollten. Eine ganz besondere Rolle ließ die „gnädige Frau“ in der Gerichtsverhandlung einen Büstenhalter und eine Unterhose spielen. Beide Gegenstände, welche zur Stelle waren, sollte die Hausgehilfin getragen und verpfändet haben. Diese bestritt dagegen jede Schuld und wies unwidersprochen darauf hin, daß die fragliche Unterhose das gemeinsame Kleidungsstück der Eheleute F. sei. Wer dieselbe verpfändet habe, könnte sie allerdings nicht sagen. Auch den Büstenhalter der „gnädigen Frau“ habe sie nicht getragen, im übrigen auch keine Verwendung dafür.

Die „gnädige Frau“ vertrat aber ihren Klageantrag mit einer beneidenswerten Beredsamkeit, und immer neue Vorwürfe hagelten auf die böse Hausangestellte nieder. Der Ehemann schaute aber ängstlich drein und gab deutlich zu erkennen, daß „Sie“ wieder die Hosen anhat.

Die Hausgehilfin betundete unter Eid, daß die Beschuldigungen gegen sie unberechtigt sind. Die Klage wurde abgewiesen, da die Beweisaufnahme und der Gang der Verhandlung klar erkennen ließen, daß die Schadenersatzklage gegen die Gehilfin ohne jeden Grund erhoben worden ist.

Mit gemischten Gefühlen und böse auf ihren Mann blickend, verließ die gnädige Frau den Gerichtssaal.

General Ludendorff vor dem Münchener Arbeitsgericht

Aus München wird uns geschrieben:

Ein Fall wie so viele andere. Hausangestellte müssen zur Erreichung ihrer berechtigten Forderungen das Arbeitsgericht anrufen. Und doch muß dieser Fall anders beurteilt werden. Ein beschämender Vorgang. Eine arme Hausangestellte muß erst die Gerichte in Anspruch nehmen, um vom General Ludendorff, der sich von der deutschen Republik jährlich viele tausend Mark Pension bezahlen läßt, ihre Forderung in Höhe von 67 Mark zu erhalten.

Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde:

Fräulein H. war als Köchin eindreiviertel Jahre im Haushalt des Generals Ludendorff in Stellung. Im Herbst 1927 machte Fräulein H. ihre „Herrschaft“ auf verschiedene Kochkurse aufmerksam, und man wurde einig, daß Fräulein H. zwei Kurse besuchen sollte. Frau Ludendorff erklärte sich auch bereit, die anfallenden Kosten zu tragen. Allerdings erklärten Herr und Frau Ludendorff vor dem Arbeitsgericht, daß die Zuficherung der Bezahlung nur

bedingt gegeben worden sei und von der „zukünftigen Bewährung“ abhängig gemacht werden sollte. In der sicheren Annahme, daß Herr und Frau L. ihr einmal gegebenes Versprechen auch halten werden, besuchte Fräulein H. diese Kurse und bezahlte die Gebühren in Höhe von 67 Mark vorerst aus ihrer eigenen Tasche. Den Mittelpunkt der Klage bildete nun die Streitfrage, was „unter Bewährung“ zu verstehen ist. Zu der ersten Verhandlung, die bereits am 22. August stattfand, war der große General mit seiner noch größeren Kampfgefährtin in höchst eigener Person erschienen. Vielleicht in der Annahme, dadurch auf das Arbeitsgericht Eindruck zu machen und dann auch einmal einen Sieg davonzutragen, sei es auch nur im Kampfe mit einer Hausangestellten. Darin sah sich Herr Ludendorff allerdings stark enttäuscht. Die Kollegin H. war nämlich Mitglied des Zentralverbandes der Hausangestellten und hatte infolgedessen durch die Organisation eine Vertretung bei den Verhandlungen. Empörend meinte die Frau General: „Ist es nicht ein Skandal, daß eine Hausangestellte einen rechtskundigen Gewerkschaftsangeestellten mit ihrer Vertretung beauftragen kann, während „Wir“ selbst erscheinen müssen.“ Die Verhandlungen, die nicht weniger als vier Stunden in Anspruch nahmen, waren alles andere als erbebend. Nach den Aussagen des Entlastungszeugen, eines noch bei Ludendorff beschäftigten Dieners, sind die Anschuldigungen gegen die Kollegin H. über Nichtbewährung und Unbotmäßigkeit auf nichts anderes als auf einen sogenannten Dienstvoenkassenschwarz zurückzuführen. Und um diesen Fall, ob sich die Klägerin dem Diener gegenüber ungebührlich benommen hat oder nicht, wurde Stundenlang hin und her gestritten. Von Widerwillen angefeuert, erklärten nach den Verhandlungen mehrere der zahlreich anwesenden Zuhörer: „Man begreift mir erst so ganz, daß wir den Krieg verlieren mußten.“ Die Unhaltbarkeit des Beweises über die Nichtbewährung der Kollegin H. durch die Aussagen des Dieners hat Ludendorff vielleicht erst am Schluß der Verhandlungen begriffen, um so schneller dagegen seine Frau, die sofort nach der Vernehmung des Dieners erklärte: „Nicht das Benehmen dem Diener gegenüber sei das Entscheidende, sondern Fräulein H. hat nach den Kurzen viel schlechter gewirtschaftet als vorher.“ Mag sein, bemerkte der Vertreter der Kollegin H., daß dies Ihre Auffassung ist, aber darauf kommt es absolut nicht an, so rechtlos sind heute auch die Hausangestellten nicht mehr, daß einfach die Herrschaften die Arbeitsbedingungen nach ihrem Belieben auslegen können. Angenehm mag das wohl einst gewesen sein, aber auch um so sinnloser, daß derjenige, der eine Arbeitskraft in Anspruch nimmt, auch das Recht haben soll zu entscheiden, ob er zur Zahlung verpflichtet ist oder nicht. Würde an die Uebernahme der Kosten, die durch den Besuch der Kochschule entstanden sind, die Bedingung geknüpft, daß sie nur dann bezahlt werden, wenn sich Fräulein H. bewährt, so ist eine Beurteilung hierüber doch nur dann möglich, wenn die Haushaltsbücher vorgelegt werden. Dieser Auffassung hat sich erfreulicherweise dann auch das Arbeitsgericht angeschlossen und auf Antrag bestimmt, daß zur nächsten Verhandlung die Haushaltsbücher vorgelegt sind. Bei Festsetzung des nächsten Verhandlungstermins verlangte Herr Ludendorff dann ausdrücklich — was ihm von dem Vorsitzenden auch zugestanden wurde — einen Tag zu nehmen, an dem er persönlich erscheinen kann. Auf den Hinweis des Vorsitzenden, er könne sich doch vertreten lassen, erklärt der große General: „Ich komme selbst, sonst wird gleich wieder allerlei über mich gesprochen und geschrieben.“ Weiber hat L. nicht Wort gehalten und hat, wie schon einmal nah vor dem Ende des Kampfes, den besseren Teil der Tapferkeit erwählt und ist nicht erschienen. Unter den zahlreichen Zuhörern werden auch bei der zweiten Verhandlung recht viele anwesend gewesen sein, die nur deshalb gekommen sind, um den Mann kennenzulernen, der unbestreitbar, wie selten jemand, im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion steht hinsichtlich der Schulfrage am Zusammenbruch Deutschlands und dem daraus entstandenen Elend. Aber auch ohne die Anwesenheit des Herrn Generals sind die Zuhörer auf ihre Rechnung gekommen, konnten sie dabei doch erfahren, wie es im Haushalt L. mit dem Recht der Hausangestellten bestellt ist. Um den Nachweis der Nichtbewährung prüfen zu können, wurde nun das Haushaltsbuch vorgelegt, in dem aber nicht nur die Ausgaben für die Küche, sondern sogar für die Küchenmöbel, Koffer usw. enthalten waren. Mit begreiflicher Erregung erklärte deshalb nach kurzer Durchsicht selbst die Beisitzerin der Arbeitgeber: „Solch ein Haushaltsbuch ist mir doch noch nicht zu Gesicht gekommen.“ Nachstehend geben wir einige Zahlen aus dem Haushaltsbuch L. wieder. So wurde für die Küche ausgegeben:

im Oktober 1927 die Summe von . . .	383,— Mt.
im November 1927 die Summe von . . .	381,— „
im Dezember 1927 die Summe von . . .	420,— „
im Januar 1928 die Summe von . . .	380,— „
im Februar 1928 die Summe von . . .	300,— „
im März 1928 die Summe von . . .	447,— „
im April 1928 die Summe von . . .	572,— „

Zu diesen Ausgaben sagt das Arbeitsgericht dann in seiner Begründung:

„Im Dezember 1928 seien der Beklagte und seine Frau fast den ganzen Monat, im Januar 1928 etwa eine Woche und im Februar

1928 wieder den halben Monat abwesend gewesen. Im März 1928 habe sich zwar die Tochter des Beklagten mit ihrem Kinde zu Besuch im Hause aufgehalten, die Erhöhung des Verbrauchs im März 1928 sei dadurch zum Teil begründet. Im April habe der Beklagte zu seinem Geburtstag viele Lebensmittel geschenkt bekommen, welche zum größten Teil im Haushalt mitverbraucht wurden.

Wie mag es wohl in den Köpfen dieser sonderbaren Deutschen, die dem schwerreichen General Ludendorff zum Geburtstag die vielen Lebensmittel geschenkt haben, aussehen? Im Gegensatz zu den ersten Verhandlungen waren die zweiten immerhin mehr vom Geiste der Versöhnung getragen. Wenn trotz der Anregung des Vorsitzenden keine Verständigung zwischen den Parteien zustande kam, so lag das weniger an der Vertreterin, sondern am General Ludendorff, der ihr kein Mandat erteilte. So gewiß war der große General schon seines Sieges. Mit Hilfe des Arbeitsgerichts, und wahrscheinlich weil er selbst nicht mehr dabei war, hat er diesmal die Schlacht zwar zur Hälfte gewonnen. Das Urteil lautete nämlich, daß die Kosten für den ersten Kursus von General Ludendorff, für den zweiten Kursus von der Kollegin H. selbst zu tragen sind. Wenn wir eingangs sagten, ein Fall wie so viele, so trifft das nur bedingt zu. Hunderte von Vertretungen haben wir schon für Hausangestellte durchgeführt, uns ist aber kein Fall bekannt, wo eine Herrschaft, nur um sich von Zahlen drücken zu können, so rücksichtslos gegen eine entlassene Hausangestellte vorgegangen ist. Und diese Herrschaften reisen im Lande umher und schimpfen über den Geist des Mammons, der heute das deutsche Volk beherrscht. Zu fünfzig Prozent hat der große General den Kampf gegen seine Hausangestellte gewonnen. Wir gönnen ihm diesen ersten Sieg, so unerschuldig er auch daran ist. Für jeden rechtlich denkenden Menschen aber ist der Name Ludendorff durch diesen Prozeß nunmehr mit hundert Prozent belastet.

Nur für Herrschaften!

Das Leben ist sozusagen ein Haus.
Wir gehen als Babys und später als Leichen
Samt und fenders hinein und hinaus.
Die Türen sind für uns alle die gleichen.

In der Zwischenzeit wechseln sie freilich die Namen.
Wir respektieren dergleichen gern.
Manche der Türen sind nur „Für Damen“.
Andre wieder sind nur „Für Herrn“.

Die Menschen lagen es, wie sie es meinen.
Die Türen beachten es manches Mal.
„Nur für Herrschaften“ steht an der einen.
Die andern sind „Für das Dienstpersonal“.

Bornerauf rauschen die seidenen Schleppen.
Hintenrauf klettern Köchin und Magd.
Deutschland hat Vorder- und Hintertreppen.
Gott (oder irgendwem sonst) sei's geklagt!

Will denn keiner die Schilder zerschmeißen?
Warum tat man es denn nicht schon?
Manches vergaß man abzureißen
In der glorreichen Revolution.

Der Blick fuhr nur in die oberste Spitze.
Deutschland sieht sonst wie früher aus:
Ein hochherrschaftliches Hinterhaus
Voller Bordertreppenwize . . .

Eine Herrschaft verklagte ihre Stütze,
Weil diese so ungezogen sei
Und die Herrschaftstreppe benütze.
Leider sprach man das Mädchen frei!

Die Bordertreppen sind übel gelaunt
Und fnarren ihr reaktionäres Lied.
Die Hintertreppen denken erstaunt:
Was tun wir nun ohne den Unterschied?

Erich Kästner.

Kein „Aufgang für Herrschaften“ mehr!

Gerichtsscheid für Hausangestellte

Die vietumstrittene Frage, ob Hausangestellten auf Veranlassung des Hauswirts die Benutzung der Bordertreppe und des Fahrstuhls verboten werden darf, ist jetzt durch eine interessante Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin zugunsten des Hauspersonals entschieden worden. In einem Berliner Hause hatte der Hauswirt, wie das des öfteren geschieht, seine sämtlichen Mieter ersucht, dafür zu sorgen, daß die von ihnen beschäftigten Hausangestellten nicht den Eingang für Herrschaften und den Fahrstuhl benutzen dürfen. Einer der Mieter, Rechtsanwalt Weinhausen, strengte nun, um eine gerichtliche Entscheidung dieser Streitfrage zu erzwingen, der Form halber gegen seine Hausangestellte beim Arbeitsgericht Berlin eine Feststellungs-

klage an, nach der ihr unter Androhung einer Geldstrafe die weitere Benutzung der Bordertreppe und des Fahrstuhls verboten werden sollte. Das Arbeitsgericht hat diese Klage aber abgewiesen. In der Begründung dieser grundsätzlichen Entscheidung des Arbeitsgerichts wird betont, daß ein derartiges Verbot mit dem sozialen Empfinden der heutigen Zeit nicht mehr in Einklang zu bringen sei. Die Hausangestellten seien infolge ihres Berufes viel öfter gezwungen, die Treppen zu benutzen als ihre Arbeitgeber selbst, und sie hätten ebenso wie sie beim Treppenteigen unter den damit verbundenen Beschwerden zu leiden. Es wäre also im höchsten Grade unbillig und unsozial, wenn man in der Frage der Benutzung des Fahrstuhles und der Bordertreppe eine Trennung zwischen Hausangestellten und Arbeitgeber, d. h. den eigentlichen Mietern, machen würde.

Wieder einmal sehen die besseren Kreise tränenden Auges ein Stück der guten alten Zeit auf Nimmerwiedersehen verschwinden. Im Namen des Volkes hat das Berliner Arbeitsgericht ein Urteil verkündet, das im Namen des Königs niemals hätte gefällt werden können. Es gibt keinen „Eingang für Herrschaften“ mehr!

Arbeitsprogramm für Hausangestellte in Amerika

In den Haushaltungen in Amerika trachtet man danach, die Arbeiten immer noch mechanischer zu verrichten. In Deutschland kennt man ja auch schon die elektrischen Maschinen zum Sägen, Staubsaugen, Bügeln usw., aber Amerika gibt sich mit diesen Maschinen noch nicht zufrieden, man rechnet dort vielleicht damit daß einmal ein Maschinenmensch erfunden wird, der je beständig durch Einstellen eines Räderwerks die ihm zugeordnete Arbeit von früh morgens an pünktlich verrichtet, doch bis jetzt ist so ein maschinelles Lebewesen noch nicht geschaffen, und die amerikanischen Frauen geben die Hoffnung auf eine spätere Existenz desselben noch nicht auf.

Die amerikanische Frau sieht ein, daß vieles Reden unnütz ist und nur Nerven kostet, auch Zeit, sie ist zu dem Entschluß gekommen, für den täglichen Haushalt einen Plan auszuarbeiten, den sie dem Mädchen aushändigt und nach dem dieses arbeitet, was ihm noch einigen Tagen nicht mehr schwer fallen wird. Dadurch wird das Mädchen allen Wünschen der Hausfrau gerecht.

Trotz allen maschinellen Einrichtungen schlägt ein Journalist in einer amerikanischen Zeitung folgendes Arbeitsprogramm der Hausangestellten in Amerika vor, welches sich auf dem Papier ganz gut abrotzt, und man kann die Logik in dieser Arbeitseinteilung bewundern:

Nach dem Frühstück soll sofort das Geschirr abgeräumt werden, sofort abgewaschen, die Küche gefäubert und Speisekammer und Kühlraum gefegt werden. Darauf versorgt man die Blumen, lüftet die Parterreräume läßt die Jalousien halb herunter und stellt die Stühle an ihren Platz. Nachdem nimmt man alle Utensilien zum Säubern der Zimmer im ersten Stock mit nach oben, wo ebenfalls die Zimmer, die Diele, das Bad und das Treppenhaus gereinigt werden. Im Badezimmer wird der Boden gewischt, Badewanne und Waschkübel werden ausgewaschen, und Sonntags wird der Teppich nicht gefegt.

Der Frühstückstisch wird mit Messern, Gabeln, je zwei Teelöffeln, einem Dessertlöffel, mit je einem Glas Wasser, mit Frühstückspatte und Obstschale, Brot, Butter sowie Servietten gedeckt. Zucker, heiße und kalte Milch, Pfeffer und Salz gehören immer auf einen Frühstückstisch. Später nimmt man die Obstschalen fort, reicht das Oat Meal, trägt die gebrauchten Teller hinaus und gibt Eier, Huhn, Fisch. Der Kaffee ist zu reichen.

Wenn keine Gäste im Hause sind, wird für das zweite Frühstück nur ein leichtes Mittagessen bereitet, sind aber Gäste da, so werden Extragerichte hergestellt, wofür Sonderanweisungen gegeben werden und wobei der übliche Tischdienst zu beobachten ist.

Für die Hauptmahlzeit am Abend deckt man den Tisch wie den Frühstückstisch, nur anstatt der Dessertlöffel legt man Suppenteller auf den Tisch, d. h. wenn Suppe gereicht wird. Des öfteren gibt man auch anstatt der Suppe Fruchtjast oder ein Cocktail. Sobald die Hausangestellte das Essen ausgetragen hat, meldet sie, daß das Essen serviert ist.

Mit dieser Einteilung sind die Hauptpunkte des Tages festgelegt, und das Mädchen weiß wie es sich die Arbeit einteilen hat. Sehr ausführlich sind beispielsweise jene Anweisungen, die sich auf das Servieren beziehen. Es gibt kaum einen Unterschied zwischen den amerikanischen und deutschen Gebräuchen. In Amerika setzt man auch jedem Gast den gefüllten Suppenteller vor seinen Platz, der, nachdem er geleert ist, vom Mädchen, nach dem Klingelzeichen der Hausfrau, abserviert wird. Hiernach bringt das Mädchen, ohne nochmals einen Wink der Hausfrau zu erhalten, das Fleisch usw. Aus diesem Teil des Programms kann man allerdings auch einige Details nehmen betreffs des Speisezettels, der absolut nicht nach unserem Geschmack ist. Wenn man z. B. Obstcocktail anstatt der üblichen Suppe gibt, so darf doch für gewöhnlich Gurke, Marmelade, Sellerie usw. nicht fehlen. Man könnte diese Zusammenstellung mit der sprichwörtlichen Kombination „Schokolade und Knoblauch“ vergleichen. Aus den amerikanischen Servierregeln können wir uns annehmen, daß „zu viel Geschirr auf einmal nicht fortgetragen

werden soll" da die Nichtbefolgung dieses Ratstages oft viel Unheil gibt.

In Amerika wäscht man jeden Montag, man befolgt damit den Zweck, daß nicht zu viele Wäsche in die Arbeit auf einmal genommen werden muß. Man arbeitet dort nach dem Prinzip: „Gleich nach der Rückenarbeit geht man an die Wäsche.“ Die Hausfrau übernimmt an diesem Tage die häuslichen Arbeiten, um die Mahlzeiten werden sehr einfach hergerichtet. Auffallend beim Waschen der Wäsche in Amerika ist, daß man die Taschentücher zuerst in einem dafür bestimmten Topf kocht und dann später eist mit der anderen Wäsche wäscht. Die schweren Hausarbeiten werden auf verschiedene Tage in der Woche gelegt, z. B. Montag Waschen, Dienstag Plätten, Mittwoch Metalle waschen, Donnerstag und Freitag verschiedene Arbeiten und am Sonnabend werden die Küche und anschließende Nebenräume gefäubert, auch das Gebäck für den Sonntag wird gebacken. Am Sonntag wäscht man nur alle Räume auf und macht das Essen. Systematischer kann man wirklich nicht arbeiten, und man hat hiermit ein Bild der amerikanischen Hausarbeit.

Steuerfreie Lohnbeträge

Der steuerfreie Lohnbetrag besteht aus dem steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 720 Mk. jährlich (monatlich 60 Mk., wöchentlich 14,40 Mk., täglich 2,40 Mk.) und den Pauschbeträgen für a) Werbungskosten und b) Sonderleistungen. Letztere betragen jede jährlich 240 Mk. (monatlich 20 Mk., wöchentlich 4,80 Mk., täglich 0,80 Mk.). Insgesamt sind also für jeden Arbeitnehmer steuerfrei jährlich 1200 Mk. (monatlich 100 Mk., wöchentlich 24 Mk., täglich 4 Mk.) vom Einkommen aus Arbeitslohn. Hierzu kommen noch die den Familienverhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Familienermäßigungen. Diese werden nur für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers gehörenden Familienmitglieder gewährt.

Für den Arbeitgeber sind die in der Steuerart vermerkten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Steuerbeträge bindend. Unrichtige oder infolge Änderungen der Familienverhältnisse nicht mehr zutreffende Eintragungen auf der Steuerkarte dürfen nur durch das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen geändert werden. Dieser muß also seine Steuerkarte auf die Richtigkeit der Eintragungen des Finanzamts hin prüfen und nötigenfalls das Finanzamt zur Änderung verpflichten.

Der steuerfreie Lohnbetrag im engeren Sinne und die Familienermäßigungen sind feststehend. Die steuerfreien Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen können, wenn tatsächlich höhere Aufwendungen nötig und nachweisbar sind, auf Antrag durch das Finanzamt erhöht werden.

Als Werbungskosten gelten die für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Arbeitnehmer aufzuwendenden Beträge, sowie die ihm erwachsenden Kosten für Handwerkszeug und Berufskleidung. In allen Fällen, wo hohe Fahrtkosten und außergewöhnlich starker Verschleiß von Werkzeug und Berufskleidung über den Pauschbetrag hinausgehende Aufwendungen nötig machen, können durch Unterlagen begründete Anträge auf Erhöhung der steuerfreien Pauschbeträge für Werbungskosten mit Erfolg beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Sonderleistungen sind die notwendigen Aufwendungen für gesetzliche Sozialversicherung, Beiträge für sonstige Witwen-, Waisen-, Unfall-, Invaliditäts-, Rente-, Pensions-, Kranken- und Sterbefällen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für Fortbildung im Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen. Auch die Aufwendungen für nicht im Haushalt lebende Personen des Arbeitnehmers, für deren Unterhalt er freiwillig oder zwangsmäßig sorgt, fallen unter Sonderleistungen. Der dafür vorgesehene Pauschbetrag wird in vielen Fällen überschritten werden müssen und ein Antrag an das Finanzamt auf besondere erhöhte Anerkennung von Sonderleistungsaufwendungen notwendig sein.

Erhöhte Werbungskosten und Sonderleistungen dürfen beim Steuerabzug nur dann berücksichtigt werden, wenn das Finanzamt durch besonderen Vermerk in der Steuerkarte dem zugestimmt hat. Absichtlich oder fahrlässig unrichtige Angaben, die eine zu geringe Steuerleistung im Besolge haben, können zu Bestrafungen führen.

Die steuerliche Bewertung der Sachbezüge für die Lohnsteuer im Jahre 1929

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. Dezember 1928 bleiben die bisherigen Richtlinien über die steuerliche Bewertung von Sachbezügen auch über den 31. Dezember 1928 hinaus in Kraft. Es wird also einstweilen bewertet:

A. Volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung)

1. für weibliche Hausangestellte und niedrig bezahlte weibliche Arbeitskräfte monatlich 25 Mk.;
2. für männliche Hausangestellte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen, Personen, die der Angestelltenversicherung

unterliegen und für die in der See- und Binnenschifffahrt beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter 3. besonders genannt sind, 40 Mk.;

3. für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Kapitäne, 1. Offiziere, 1. Ingenieure, Verzte und Zahnmeister auf Passagierdampfern über 5000 Bruttoregistertonnen in transatlantischer Fahrt, Geschäftsführer, Inspektoren, Hausdamen, Hauslehrer usw. 60 Mk.

B. Nur freie Station mit fünf Sechstel der vorgenannten Sätze.

Die Richtsätze des Reichsfinanzministeriums können durch die Landesfinanzämter und Finanzämter um höchstens 10 Prozent erhöht oder erniedrigt werden, wenn die Verhältnisse es bedingen. Besonders ist aber zu beachten, daß für die unter A 1. fallende Gruppe eine Erhöhung nicht erfolgen darf.

Wenn in Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Bewertung der Sachbezüge niedriger wie oben festgesetzt ist, so gelten trotzdem die Sätze der Richtlinien. Bei höherer Bewertung durch die Vertragsparteien gilt dagegen diese für die Steuerberechnung.

Die steuertechnische Bewertung der Sachbezüge ist nicht zu verwechseln mit der für die Sozialversicherung. Für diese sind im Interesse der Versicherten zum Teil erheblich höhere Bewertungen vorgegeben.

Das Ende der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist eine Einrichtung, von der weder die Arbeiterschaft noch die Wirtschaft einen Nutzen hat. Die Gewerkschaften haben daher seit jeher die Forderung vertreten, daß diese Einrichtung verschwinden muß. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz enthält denn auch die Bestimmung, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 1. Januar 1931 ab verboten ist. Wie nicht anders zu erwarten war, laufen die gewerbsmäßigen Stellenermittler, die ihre Existenz bedroht sehen, gegen dieses Verbot Sturm, und der Verband der deutschen Stellenermittler hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, die die Beseitigung dieser Bestimmung fordert. Der Artikel 55 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der das Verbot ausdrückt, soll nach den Wünschen des genannten Verbandes folgende Fassung erhalten:

„Wer das Gewerbe eines Stellenermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde. Die Erlaubnis ist zu verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun. Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.“

Diese Bestimmung enthält das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910. Es würde damit der alte Zustand bestehen bleiben, der zu vielen berechtigten Beschwerden Anlaß gegeben hat. Von einer Erneuerung dieser Fassung oder gar Ausnahme in das Arbeitslosenversicherungsgesetz kann heute nicht die Rede sein. Die Begründung, die der Stellenermittlerverband seiner Eingabe gibt, läßt im übrigen auch erkennen, daß triftige Gründe für die Beibehaltung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung gar nicht bestehen. Der Hinweis darauf, daß einige Handelskammern in einem Gutachten sich für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ausgesprochen haben, ist kein Beweis für ihre Zweckmäßigkeit. Noch weniger kann überzeugen, wenn einzelne Unternehmerverbände die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wünschen, wie der Landwirtschaftliche Verein des Bezirks Münster, der in der Eingabe genannt wird. Die Gutachten und Wünsche der interessierten Unternehmer sind in diesem Falle Partei, sie können als objektive Begutachtung nicht bewertet werden.

Die Vermittlertätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen steht übrigens in tristem Widerspruch zu dem Geschrei, welches von dieser Einrichtung gemacht wird. Nach einer Erhebung, die sich auf das Jahr 1925 erstreckt, wurden in diesem Jahre im ganzen deutschen Reichsgebiet durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen nur 527 383 Personen vermittelt, davon 154 028 männliche und 373 355 weibliche Personen. Das starke Uebergewicht des weiblichen Geschlechts erklärt sich daraus, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung hauptsächlich Personal für das Gastwirtsgerwerbe und den Hausgehilfenberuf vermittelt. Die Gesamtzahl der vermittelten Personen durch die berufsmäßige Stellenvermittlung verteilt sich auf die Berufe wie folgt:

	männliche	weibliche
Landwirtschaft	86 928	54 908
Gastwirtschaft	21 120	109 761
Hausgehilfen	1 111	171 982
Aufwartefrauen	—	7 626
Künstlerische Berufe	22 673	15 607
Sonstige Berufe	12 196	17 471

Wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, wurden von den gewerbsmäßigen Vermittlern in erster Linie weibliche Arbeitskräfte für Gastwirtschaften und häusliche Berufe vermittelt, auch für die Landwirtschaft ist der Prozentsatz der vermittelten Personen ziemlich hoch. Insgesamt erreicht die Zahl der durch die gewerbsmäßigen

Stellenvermittler vermittelten weiblichen Personen rund das Zweieinhalbfache der männlichen Vermittelten.

Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der durch die öffentlichen Arbeitsnachweise vermittelten Personen ist die Zahl der durch die gewerbsmäßigen Vermittler vermittelten Arbeitsuchenden gering. Durch die öffentlichen Arbeitsnachweise wurden in der gleichen Zeit rund 5 300 000 Arbeitsuchende vermittelt. Es kommen auf die gewerbsmäßigen Stellenvermittler rund 5 Proz. aller Arbeitsgesuche und 11 Proz. aller offenen Stellen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß das Jahr 1925 ein äußerst schlechtes Arbeitsjahr war und viele aus Verzweiflung den gewerbsmäßigen Vermittler aufsuchten. Aber auch diese Tatsachen beweisen, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung überflüssig und es deshalb zu beürzeln ist, daß diese Einrichtung verboten wird. Für die gewerbsmäßigen Vermittler ist das Vermitteln ein Geschäft, an dem verdient werden soll. Die freien Gewerkschaften arbeiten bewußt auf die Ausschaltung der berufsmäßigen Stellenvermittlung hin; die Arbeitsuchenden haben kein Geld, um es für den Nachweis irgendeiner Beschäftigung ausgeben zu können.

E. N.

Der erste Tarifvertrag für die Eisenbahn-toilettenwärter und -wärterinnen

Einen schönen Erfolg haben unsere Kollegen und Kolleginnen bei dem Eisenbahn-toilettenbetrieb Feldmann u. Co., Dresden, durch den Abschluß eines Tarifvertrages zu verzeichnen. Die Revolution und die Inflationszeit waren an den bei dieser Firma beschäftigten Toilettenwärtern und -wärterinnen spurlos vorübergegangen. Von einer Organisation wollten sie nie etwas wissen, weil diese ja wöchentlich Beiträge fordert. Daher war es dem Arbeitgeber möglich, an der Arbeitskraft der bei ihm Beschäftigten Raubbau zu treiben und seinen Profit erheblich zu erhöhen. Die Arbeitszeit betrug bei Tag 11 Stunden und bei Nacht 13 Stunden ohne jede Pause. Die Wärter und Wärterinnen durften den Toilettenraum nicht verlassen; er dien'e ihnen gleichzeitig als Aufenthaltsraum zum Einnehmen ihrer Mahlzeiten. Lohn oder wenigstens ein bestimmter Garantielohn, wurde ihnen nicht bezahlt, sondern es gab nur Prozente von der Tageseinnahme. Die Wärter erhielten 43 Proz., die Wärterinnen hingegen nur 27 Proz. Der erreichte Jahresdurchschnittslohn betrug bei den Vätern 23 Mk. und bei den Wärterinnen 22 Mk. pro Woche bei 60- bis 66stündiger Arbeitszeit.

In Krankheitsfällen wurde überhaupt nichts gezahlt, die Kollegen und Kolleginnen mußten mit ihrem kargen Krankengeld auskommen. Ebenfalls war es mit dem Urlaub. Wenn jemand von den Kollegen oder Kolleginnen das Bedürfnis hatte, mal einige Tage Ferien zu machen, so nur auf eigene Kosten unter Verzicht auf Arbeitslohn. Dafür mußten aber alle eintretenden Kassendifferenzen, weil ja ein scharfes Kontrollsystem besteht, von den Kollegen gedeckt werden. Wiederholtes Vorgehen einzelner Kollegen war erfolglos. Selbstverständlich war auch kein Betriebsrat vorhanden, trotzdem 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Not bricht Eisen. Die Kollegen und Kolleginnen haben es eingesehen, daß es nur mit Hilfe einer Organisation möglich ist, die Lohn- und Arbeitsbedingungen einigermaßen tragbar zu gestalten. Restlos haben sie sich der Organisation angeschlossen und diese beauftragt, mit der Firma zwecks Abschluß eines Tarifvertrages zu verhandeln. Nach mehrmaligen Verhandlungen ist dann ein Tarifvertrag in freier Vereinbarung abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen nachstehend wiedergegeben werden.

Außer den erreichten Verbesserungen haben wir die Firma veranlassen können, allen Arbeitnehmern je nach der Beschäftigungsdauer einen einmaligen Betrag von 10 bis 30 Mk. ausbezahlen. Daß wir von der Firma verlangten, unverzüglich die Wahl zum Betriebsrat einzuleiten, war hierbei ganz selbstverständlich.

Es liegt nunmehr an den Kollegen und Kolleginnen, der Organisation die Treue zu wahren und, wenn neue Arbeitskräfte eingestellt werden, diese sofort auf Herz und Nieren zu prüfen und der Organisation zuzuführen, damit bei weiteren Arbeitskämpfen der Erfolg gesichert wird.

Tarifvertrag.

§ 1. Arbeitszeit.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich aller Pausen 48 Stunden.

Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es erfordern, kann nach Anhörung der Betriebsvertretung eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 54 Stunden wöchentlich angeordnet werden. Diese Mehrarbeit ist besonders zu vergüten, und zwar: mit einem Zuschlag zum Schichtlohn pro Stunde für Wärter 18 Pf., für Wärterinnen 14 Pf.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen bleibt der Vereinbarung der Firma mit der Betriebsvertretung bzw. dem Personal überlassen.

§ 2. Ueberstunden.

Ueberstunden, die nach Möglichkeit zu vermeiden sind, sind nur solche Arbeitsstunden, die über 54 Stunden in der Woche hinaus von der Geschäftsleitung verlangt werden.

Alle über 54 Stunden in der Woche geleistete Arbeiten werden mit 1/3 plus 25 Proz. der Löhne, wie sie im § 4, Absatz 1 dieses Vertrages festgelegt sind, vergütet.

Etwa geleistete Ueberstunden sind wöchentlich zu messen und bei der Lohnzahlung mit zu verrechnen.

§ 3. Entlohnung.

Die Festsetzung der Löhne erfolgt durch einen besonderen Lohn-tarif.

Die Löhne sind Schichtlöhne plus Umsatzprovision.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags. Ist der Freitag ein Feiertag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag.

§ 4. Urlaub.

Unter Zugrundelegung eines Wochenlohnes von 35 Mk. für Klosettwärter und 26 Mk. für Klosettwärterinnen wird folgender Urlaub gewährt: nach einjähriger Beschäftigungsdauer bei der Firma 3 Werktage, nach jedem weiteren Jahr der Beschäftigung im Betriebe steigend um 1 Werktag bis zur Höchstdauer von 6 Werktagen. Stichtag für das Entstehen des Urlaubsanspruches und für die Beschäftigungsdauer ist der Einstellungstag.

Arbeitnehmer, die vor dem 1. April ausscheiden, ferner solche, die selbst gekündigt haben oder nur aus hilfsweise eingestellt oder aus einem wichtigen, zur sofortigen Entlassung berechtigten Grunde entlassen worden sind, haben keinen Anspruch auf Urlaub.

Die gewünschte Zeit, in welcher der Urlaub gewährt werden soll, unterliegt der Verständigung mit dem Arbeitgeber.

Im Falle der Kündigung muß der etwa bestehende Urlaubsanspruch so rechtzeitig geltend gemacht werden, daß der Urlaub noch vor dem Ausscheiden angetreten werden kann.

Der für die Urlaubszeit in Frage kommende Lohn ist auf Wunsch des Arbeitnehmers bei Antritt des Urlaubs ausbezahlen. Der Urlaub darf nicht zu Erwerbszwecken ausgenützt werden. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verliert den Anspruch auf Bezahlung der Urlaubszeit.

§ 5. Anwendung des § 616 BGB.

In Fällen unverschuldeter Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) findet § 616 Anwendung in der Weise, daß der Unterschied zwischen dem Lohn gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrages und dem Krankengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fortgezahlt wird: nach einjähriger Beschäftigung auf 1 Woche, nach zweijähriger Beschäftigung auf 2 Wochen, nach dreijähriger Beschäftigung auf 3 Wochen.

Die Verpflichtung zur Zahlung in Krankheitsfällen entfällt jedoch, wenn sich die gleiche Krankheit im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Beginn der ersten Krankheit an, wiederholt.

Im Falle der Aufnahme in ein Krankenhaus oder deraaleichen ist vom Lohn derjenige Betrag zu kürzen, welchen der Arbeitnehmer im Falle der Heimbehandlung von der Krankenkasse als Krankengeld erhalten würde.

In allen Fällen wird die Vergütung nur gezahlt, wenn die Erwerbsunfähigkeit binnen zwei Tagen unaufgefordert nachgewiesen wird.

Arbeitnehmer, die beim Eintreten einer Krankheit im gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben unbeschadet der Bestimmung in § 5 Absatz 1 Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 6. Allgemeine Bestimmungen.

In Betrieben, wo bei Ausübung der Berufstätigkeit die Arbeitskleidung der Arbeitnehmer in übermäßiger Weise abgenutzt oder verbraucht wird, hat der Arbeitgeber entsprechende Schutzkleidung unentgeltlich zu liefern. Kann diese nicht beschafft werden, so ist eine angemessene Entschädigung bis zur Höchstgrenze von 7 Proz. des im § 4 genannten Lohnes zu zahlen. Die vom Arbeitgeber gelieferte Schutzkleidung bleibt Eigentum des selben.

Jugendliche beiderlei Geschlechts unter 20 Jahren dürfen in den Klosettbetrieben nicht beschäftigt werden.

Dem Personal ist nach Möglichkeit ein heizbarer und mit Sitzgelegenheiten versehener Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Lösung des Arbeitsverhältnisses ist für die ersten drei Monate an eine einjährige Kündigungsfrist, nach drei Monaten der Beschäftigung im Betriebe an eine Kündigungsfrist von 1 Woche gebunden.

Bestimmungen der Arbeitsordnung, die vorgenannten Vereinbarungen zuwiderlaufen, sind ungültig.

Alle benötigten Arbeitskräfte sind nach Möglichkeit durch den öffentlichen Arbeitsnachweis — Fachabteilung für Hausangestellte — zu beziehen.

Lohntarif.

Es erhalten:

Toilettenwärter pro Arbeitschicht 4 Mk. plus 18 Proz. der Einnahme.

Toilettenwärterinnen pro Arbeitschicht 2,80 Mk. plus 10 Proz. der Einnahme.



Mieteinigungsamt und Portier

Die Wohnungsnot nimmt immer erschrecklichere Formen an, und mancher Hausbesitzer schlägt aus dieser Not Kapital. So auch der Hausbesitzer des Hauses Rosinenstraße 3 zu Charlottenburg, welcher gleichzeitig im selben Hause eine Gastwirtschaft betreibt.

Am 1. Juli 1928 erwarb dieser Doppelwirt das Grundstück. Die erste Tat war, daß er den im selben Hause wohnenden Portier hinauswarf. Hiergegen wehrte sich dieser und ging zum Gericht. Das Gericht bestätigte den Hinauswurf mit der Einschränkung, daß der neue Hauswirt für einen Ersahraum sorgen müsse. Nach einigen Wochen wurde ein Ersahraum auch angeboten, aber beläube kein gleichwertiger. Während die alte Portierwohnung aus zwei Stuben und einer Küche mit einem abgeschlossenen Korridor bestand, hatten die nachgewiesenen Räume nur eine Dachstube, einfenstrig, angefrägt, etwa 6 Quadratmeter groß, und eine durch einen Treppentur getrennte Küche, die eine Dachluke als Fenster hat. Die Räumlichkeiten waren vordem von einer Witwe bewohnt, während die Familie des Hinausgeworfenen aus drei Köpfen besteht. Gegen die Nachweisung dieser völlig unzureichenden Räumlichkeiten legte der Portier Einspruch beim Mieteinigungsamt Charlottenburg ein.

Das Mieteinigungsamt unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsrats Heß fällt nach einem Lokaltermin einen Spruch, dessen Begründung jedes soziale Verständnis vermissen läßt.

In der Begründung heißt es u. a.:

„Das Mieteinigungsamt hält den Ersahraum als ausreichend für die Wohnbedürfnisse des Antragstellers.“ (Antragsteller war der Portier.)

Dann heißt es weiter:

„Ein Schrank (gemeint ist der Kleiderschrank), ist ohne Schwierigkeit auf dem Flur (offener Treppentur) unterzustellen und eine Waschgelegenheit in der Küche zu beschaffen, zumal für Leute vom Stande des Antragstellers die Waschgelegenheit sich in der Regel in der Küche zu befinden pflegt.“

Das heißt mit anderen Worten: Arbeiter vom Stande des Antragstellers haben keinen Anspruch auf eine menschenwürdige Wohnung. Für sie genügt es, wenn sie ein Unterkommen finden, ganz gleich, wie dieses beschaffen ist. Der Kleiderschrank soll auf dem offenen Treppentur aufgestellt werden? Eine Frage: „Nebennimmt das Mieteinigungsamt Charlottenburg die Garantie dafür, daß der Kleiderschrank von Spinnweben verschont bleibt, diese günstige Gelegenheit sehr bald ausbalduwert haben werden?“

Hoffentlich wird sich die Beschwerdestelle diese Entscheidung des Mieteinigungsamtes Charlottenburg etwas näher ansehen; uns scheint sie unhaltbar.

Lohnbewegung des Wachpersonals der Halleischen Wach- u. Schließgesellschaft m. b. H.

Seitdem das Wachpersonal der Halleischen Wach- und Schließgesellschaft sich wieder im Deutschen Verkehrsband organisiert hat, ist es gelungen, einen Tarifvertrag abzuschließen, der den berechtigten Wünschen der Kollegenschaft einigermaßen Rechnung trägt. Bezüglich der Löhne sind in freier Vereinbarung folgende Sätze abgeschlossen worden: Für achtstündige Arbeitszeit erhalten ab 5. Januar 1929 monatlich Revierwächter 165 M., Separatwächter 144 M. Dieses Lohnabkommen ist von beiden Parteien angenommen worden. Hoffentlich erkennen auch diejenigen, die heute noch der Organisation fernstehen, an, warum sie gewerkschaftlich organisiert sein müssen. Nur wenn dieser Gedanke in den Köpfen aller Kollegen Eingang gefunden hat, wird es möglich sein, auch bei den kommenden Verhandlungen die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Berufsleute ständig zu verbessern.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Industrie- und Geschäftshausbranche. In den Sophienpforten fand am 8. Januar die Mitgliederversammlung der Geschäfts- und Industriebranche statt. Vor Erledigung der Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von 26 verstorbenen Mitgliedern. Anschließend sprach der Branchenleiter, Kollege Diefert, 36 Jubilaren der Industrie- und Geschäftshausbranche seine warmste Anerkennung für die der Organisation an geleisteten Dienste aus. Gleichzeitig wurde den Jubilaren die silberne Nadel ausgehändigt. Dann wurde vom Branchenleiter der Bericht über die Tätigkeit der Branche und der neu abgeschlossenen Tarifverträge gegeben. Klagen wurden insgesamt für die Branche 67 geführt; an Terminen mußten vor den einzelnen Gerichten 149 wahrgenommen werden. Von den Terminen fanden statt: vor dem Arbeitsgericht 88, Amtsgericht 52, Mieteinigungsamt 8 und vor dem Landgericht 1. Von den Klagen hatten vollen Erfolg 26, Teilerfolg resp. Vergleich 29, erfolglos waren 8, zurückgenommen wurde 1, am Jahresschluß noch nicht erledigt 3. An Neuauftnahmen hatte die Branche 214 zu verzeichnen. Hierauf wurden die Wahlen zur Branchenleitung vorgenommen.

Gewählt wurde als 1. Branchenleiter Diefert, Stellvertreter Siefert, als Schriftführer Daniel, Stellvertreter Kremen, als Beisitzer Frank, Pfeiffer, Bursfürst, als Branchenberater Schmahl und als Geschäftsführer Leube. Anschließend gab dann Kollege Leube den Bericht über den Stand der Lohnbewegung. Leider konnte ein abschließendes Bild nicht gegeben werden, da erst am 16. Januar weitere Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß stattfinden. Nachdem noch auf die im Monat Januar stattfindenden weiteren Beratungen der Branchen, sowie auf den am 23. Februar stattfindenden Maskenball im Schloß Treptow hingewiesen wurde, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Branchen der Wachangestellten.

Am 17. Januar fand im Gewerkschaftshaus die Branchenversammlung der Wachangestellten statt, welche sich mit dem Geschäftsbericht befaßte.

Kollege Wieloch leitete den Bericht mit einer Uebersicht der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des verfloffenen Jahres ein. Ausgehend von den Reichstagswahlen beleuchtete der Redner die Erfolge auf sozialem und außenpolitischem Gebiet. Kollege Wieloch beleuchtete in eingehender Weise die Aussperrung im Ruhrgebiet und erklärte, daß jeder Arbeitnehmer hieraus die Lehre ziehen muß, sich der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen. Hierauf ging Redner zum eigentlichen Geschäftsbericht über und erläuterte eingehend die organisatorischen und agitatorischen Erfolge des Berichtsjahres. Eine große Anzahl von Betriebsversammlungen wurde abgehalten, die einen verhältnismäßig guten Besuch aufzuweisen hatten. Kollege W. schilderte alsdann eingehend die Lohnverhandlungen des verfloffenen Jahres und gab der Meinung Ausdruck, daß, wenn die Organisationen stärker, der Erfolg ein besserer gewesen wäre. Die Zahl der Ausnahmen ist gering, doch entspricht die Aufnahmezahl nicht den Erwartungen.

Kollege Wieloch gedachte auch der Verstorbenen in einem ehrenden Nachruf, welcher von der Versammlung stehend angehört wurde. Zum Schluß seiner Ausführungen forderte Redner die Funktionäre und auch die übrigen Kollegen auf, in derselben Weise für die Organisation tätig zu sein wie im verfloffenen Jahre, um kommenden Kämpfen gegenüber gewappnet zu sein.

Anschließend gab Kollege Wieloch dann den Beschluß der Funktionäre bekannt, nach welchem die bisherige Branchenleitung wiedergewählt werden sollte.

Starker Beifall und der Verzicht auf jede Diskussion bewies, daß die Versammlung mit den Ausführungen des Referenten einverstanden war.

Dem Beschlusse der Funktionäre entsprechend, wurde die bisherige Branchenleitung wiedergewählt, mit Ausnahme des Kollegen Renaffl, welcher auf eine Wiederwahl verzichtete. An dessen Stelle wurde der Kollege Reinte gewählt.

Nach Erledigung verschiedener Anfragen wurde die Versammlung vom Kollegen Dammmer mit der Bitte geschlossen, auch im kommenden Jahr für guten Verlaufsbesuch zu sorgen und für die Ausbreitung der Organisation tätig zu sein.

Tageschronik

Eine Arbeiterfrau in Hamburg wurde dadurch getötet, daß zwei Ragen, während sie schlief, einen Gasrohr herunterrißen und aus dem abgerissenen Schlauch das Gas auströmte.

Der Stahlhelmführer Studienrat Deding in Bremerhaven, einer der „Leutjesteen“ aller „Leutjesteen“, hat einen ihm gehörigen Perseerteppich verkauft, sein Dienstmädchen des Diebstahls beschuldigt und sich die Versicherung für den Teppich auszahlen lassen. Deding wurde verhaftet.

Die Hausangestellte eines Steuerinspektors in Krefeld hatte bei der Bedienung der Heizung eine Kerze verwendet. Aus unbekannter Ursache mußten die Kleider der Angestellten Feuer gefangen haben, denn plötzlich ertönten aus dem Keller Hilferufe. Der Hausherr fand das Mädchen in Flammen geküßt. Mit lebensgefährlichen Verletzungen wurde die Bedauernswerte in das hiesige Krankenhaus gebracht, wo sie noch am gleichen Nachmittag den schweren Verletzungen erliegen ist.

Eine geistesgegenwärtige Hausgehilfin. In einem Geschäftslokal am Karlsplatz in Kassel hantierte die Hausgehilfin Elsa K. aus der Unteren Königstraße mit Bohnerwachs. Als sie damit dem Diensten zu nahe kam, fing das Bohnerwachs urplötzlich an zu brennen. Die Flammen griffen sofort auf die Kleider der K. über, die kurz entschlossen auf den Karlsplatz hinauslief und sich dort in den Schnee warf. Auf diese Weise hat sie sich selbst vor größerem Unheil bewahrt. Die erlittenen Brandwunden waren geringfügiger Art, so daß sie sich ohne fremde Hilfe in ärztliche Behandlung begeben konnte. Außer den Kleidern, die zum Teil verbrannt sind, war auch das Kopfhaar angefangen.



Hausinschriften. „Dieses Haus steht in Gottes Hand“, stand am Giebel eines schönen Hauses. An der Haustür war zu lesen: „Hier wohnt die Wach- und Schutzgesellschaft m. b. H.“

Uha. „Uina, haben Sie der Köchin gesagt, daß ich heute helfen will?“ — „Dawohl, gnädige Frau! Sie fragte, ob es nicht morgen geht, sie hat heute so viel zu tun!“

Ah Eva den Apfel? Jaqueline lebt wirklich und ist viereinhalb Jahre alt. Sie ging ganz allein im Garten spazieren und hat sich . . . trotz des strengen Verbots . . . nicht enthalten können, in einen am Boden liegenden Apfel hineinzubeißen.

Einige Tage darauf erzählt ihr die Mutter die Geschichte von Adam und der unartigen Eva, die den Apfel gegessen hat.

Und das ist nun der Moment, wo Jaqueline rot wird, ganz rot . . .

Dann aber wirft sie sich in einem großartigen Anfall von Wahrhaftigkeit, bitterlich weinend auf Mamas Schoß: „Das war nicht Eva, die den Apfel gegessen hat! . . . Das war Jaqueline!“

Zulage. „Sie wollten mir doch Zulage geben.“ — „Ja . . . wenn ich mit Ihnen zufrieden bin . . .“ — „Warum sind Sie nicht mit mir zufrieden?“ — „Weil Sie Zulage haben wollen.“

Stubenmädchen. „Mina, Sie ärgern mich von morgens bis abends.“ — „Wieso? Mittags schlafen Sie doch.“

Hygiene in der Küche

Bakterienkolonien an sauberem Geschirr.

In dem „Kassenarzt“, dem Zentralorgan des Reichverbandes deutscher Kassenärzte, macht Dozent Ewald Schild, Wien, interessante Ausführungen über „Hygiene in der Küche“.

Für die Erhaltung unserer Lebensmittel ist die Abhaltung der Bakterien der Luft von besonderer Wichtigkeit. Wäre ein vollkommener Schutz möglich, dann könnten wir unsere Speisen unbeeinträchtigt erhalten. Der Wissenschaftler zeigt uns, wie man den zerstörenden Bakterien den Weg zu den Flaschen mit Nahrungsmitteln verlegen kann. Um einen Abschluß der Gefäße gegen die äußere Luft zu bewirken, benutzt der Bakteriologe in seinem Laboratorium Wattlepropfen. Durch dieses einfache Hilfsmittel gelingt es ihm, keimfreie Nährlösungen und sonstige Stoffe völlig keimfrei zu erhalten, ohne die Luftzirkulation zu behindern.

Was liegt näher, als diesen so zweckmäßigen Verschluss auch in der Hauswirtschaft bei Geräten anzuwenden, in denen Speisen aufbewahrt werden?

Wohl schütten engmaschige Drahtgestriche allerlei Speisen vor den größten Verunreinigungen und verhindern, daß Insekten (Fliegen usw.) ihre Eier ablagern, aber Staub und Luftkeime lassen sie dennoch unbehindert durchtreten. Ist das zweckmäßig und vernünftig? Manche Hausfrau wird da vielleicht den Einwand erheben, daß die bisherigen Gepflogenheiten schließlich keine schlechten Ergebnisse zeitigten, so daß man nicht immer gleich an „Reformen“ denken müsse. Das mag schon sein, die Sache bleibt ja auch so lange gefahrlos, so lange es sich nur um Säuiserregger handelt.

Ist es aber nicht besser, auch Krankheitsregger vorzubeugen? Wie wertvoll bakteriologische Erfahrungen für den Haushalt sein können, zeigt sich nicht minder deutlich beim Kapitel „Geschirr“. Bekanntlich sind alle uns umgebenden Gegenstände förmlich mit Bakterien überladen, die wir, handelt es sich um Eß- oder Trinkgeschirr, mit unserem Munde in Berührung bringen. Das ist nun nicht gefährlich für die Gesundheit. — Und so wie die Bakterien von außen in den Mund gelangen, wandern sie auch von Mund zu Mund mit dem Kuß oder gelangen von den Lippen an das benutzte Eß- oder Trinkgeschirr. Auch das ist harmlos, wenn es sich nicht um krankheitsreggende Bakterien handelt.

Aber wissen wir, ob der, der beispielsweise in einer Wirtschaft vor uns ein Glas, ein Messer oder einen Teller benutzte, nicht etwa an einer Infektionskrankheit litt. Das Geschirr wird ja gereinigt! Diese Säuberung genügt aber nicht, Professor Esmarck hatte darüber Untersuchungen angestellt, die zeigten, daß das gebräuchlichste Spülen in kaltem oder warmem Wasser die Bakterien gar nicht

beseitigt. Auch das Nachtrocknen mit einem reinen Tuch ist mehr oder minder belanglos. Trinkgläser wurden im Wasser von etwa 50 Grad Wärme gespült und abgetrocknet. Dem Aussehen nach waren sie vollkommen rein, aber die bakteriologische Prüfung bot ein wesentlich anderes Bild! Der Trinkglasrand wurde für kurze Zeit auf einen künstlichen Nährboden gedrückt, und schon nach einiger Zeit entwickelten sich zahlreiche Bakterienkolonien, die deutlich dafür sprachen, wie wenig das Spülen genügt hat. Und wie oft kommt es im täglichen Leben vor, daß ein Gesunder das Geschirr benutzt, das knapp vorher einem Kranken gedient hat! Wie oft ist sogar innerhalb einer Familie, in der Infektionskrankheiten vorgekommen sind, der gemeinsame Gebrauch von Eß- und Trinkgeschirren die Regel!

Nach Comarachs Angaben gewährt eine Reinigung des Eß- und Trinkgeschirrs in einprozentiger heßer Sodaulösung mit nachfolgendem Abspülen in heißem Wasser möglichst Keimfreiheit. Deshalb wird eine besorgte Hausfrau stets eine Handvoll Soda ins Abwaschwasser tun. Diese kleine Mehrarbeit ist unsere Gesundheit sicherlich wert, wenn es sich um gesundheitsbedrohende Zustände im Haushalt handelt."

Koch- und Rohkost-Rezepte

Käsefangan. ¼ Pfd. Butter wird zu Sahne gerührt, ¼ Pfd. feines Mehl, ¼ Pfd. sehr saftiger geriebener Schweizerkäse dazu getan, die Masse gut gemengt, dick ausgewellt, in Streifen geschnitten, mit Ei bestrichen und bei starker Hitze 10 Minuten gebacken.

Salzfangen. ¼ Pfd. Butter, ¼ Mehl, ¼ Pfd. geriebene sehr trockene Kartoffeln werden gut verarbeitet, in Stangen gerollt, fingerlang mit Ei bestrichen, mit Kümmel und Salz bestreut und im Backofen dunkelgelb gebacken.

Kraftbrühe. ¼ Kilogramm Rindfleisch, ¼ Kilogramm Kalbfleisch, ein halbes Suppenhuhn, ungefähr ¼ Pfd. mageren rohen Schinken, drei Liter Wasser, Salz und Suppengemüse. Das Fleisch wird fein gehackt, mit dem kalten Wasser aufgelegt und langsam zum Kochen gebracht und dann zwei Stunden langsam kochen lassen. Die Brühe wird durch ein Sieb gegossen und in Tassen gereicht.

Gefüllte Kalbsbrust. 1 Kilogramm Kalbsbrust, 200 Gramm Fett oder Butter, ½ Pfd. gehacktes Schweinefleisch, zwei Semmel, ein Ei, ein Eßlöffel feingehackte Kräuter (Petersilie, Schnittlauch, Kerbel, Majoran), Salz. Aus der Kalbsbrust werden alle Knochen gelöst. Die eingeweichten Semmel werden ausgebrüht und mit etwas Fett zu einem Kloß abgebrannt. Das gehackte Fleisch, Ei, Salz, Pfeffer, feingehackte Kräuter und der abgekühlte Kloß werden gut verrührt. Die Kalbsbrust wird mit Salz eingerieben, die Farce auf das Fleisch gelegt und mit Bindfäden zu einer Rolle zusammengenäht. Die Kalbsbrust wird in Fett unter öfterem Begießen gargebraten. Zuletzt wird die Sauce durch Sahne und Mehl seimig gemacht.

Um den Geschmack und das Aroma des Kaffees zu verbessern, empfiehlt es sich, über den gemahlenen Kaffee eine Prise Salz zu streuen, bevor das kochende Wasser aufgegossen wird.

Zersprungene Eier lassen sich kochen ohne auszulaufen, wenn man sie in Papier fest einwickelt.

Das Ueberkochen der Milch wird verhindert, wenn man den inneren Rand des Topfes mit etwas Butter bestreicht.

Allerlei Hausrezepte

Rohrstühle, deren gestochene Sitze sich senken, braucht man nicht sofort neu flechten zu lassen. Man wasche die Sitze mit einer auf kochtem Wasser hergestellten Stärkelösung ab, der man eine Handvoll Soda beifügt und lasse sie in der Sonne oder am Ofen trocknen.

Deifarbengeruch aus einem Schrank oder sonstigen Behälter beseitigt man durch Aufstellung einer flachen Schale mit Salz. Das Salz zieht den Geruch an und ist dadurch wegzuschütten.

Weiß lackierte Möbel dürfen nie mit Lauge abgewaschen werden. Ein lauwarmes Seifenwasser erfüllt seinen Zweck vollständig.

Stoffflecke entfernt man mit einer Mischung von zwei Eßlöffeln Wasser und einem Eßlöffel Wasserstoffsuperoxyd und etwas Salmiatgeist.

Farbflecke am Fensterglas beseitigt man durch Einreiben der Scheiben mit einer Mischung von pulverisiertem Bimsstein, Terpentin und Öl, wobei die beiden letzten zu gleichen Teilen vermengt werden. Nach Entfernung der Flecken wäscht man das Glas mit Seifenwasser und poliert mit Methylspiritus nach.

*Nie stille steht die Zeit, der Augenblick entschnebt,
Und den du nicht benützt, den hast du nicht gelebt!*

Rückert.

Rohseidene Bastkleider wäscht man am besten in einer warmen Seifenlösung mit Zusatz von Borax (auf 10 Liter Wasser 20 Gramm Borax). In dieser Lösung schwenkt man das Kleid; den Stoff zu reiben, vermeide man tunlichst. Ebenso drücke man es nach mehrmaligem Spülen in lauem Wasser aus, statt es auszuringeln. Halbtrocken bügelt man es mit mäßig heißem Eisen.

Verblühtene Stoffe frischt man in ihrer Farbe auf, wenn man dem letzten Spülwasser etwas Alaun hinzusetzt.

Rosflecken aus Leinen werden beseitigt, indem man eine Mischung von Salz und Cremortartari (gereinigter Weinstein) zu gleichen Teilen auf den vorher angefeuchteten Fleck dick aufträgt. Diese Stelle setzt man dann der Sonne aus.

Bücher und Schriften

Weltgeist-Bücher.

Karl Marx und die Gewerkschaften. Aufsätze und Dokumente von Karl Marx. Herausgegeben und eingeleitet von Friedrich Hertneck. 155 Seiten.

Eduard David. Aus Deutschlands schwerster Zeit. Schriften und Reden aus den Jahren 1914 bis 1919. 90 Seiten.

Theodor Geiger. Führen und Folgen. 86 Seiten.

Richard Seidel. Gewerkschaften und politische Parteien in Deutschland. 111 Seiten.

Jean-Jacques Rousseau. Der Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des Staatsrechts. Ins Deutsche übertragen und eingeleitet von Fritz Koepfe. 145 Seiten.

Die Weltgeist-Bücher erwerben sich die Freundschaft weiter Kreise in zunehmendem Maße. Da sie durch die Wahl ihrer Veröffentlichungen Berührung mit jeder starken Strömung kulturellen und gesellschaftlichen Lebens suchen, finden sie immer mehr Eingang in alle Schichten des Publikums. Mit ihrer gefälligen Art im Inhalt wie im Aussehen werden sie dem verschiedenartigsten Geschmack und jedem speziellen Bedürfnis gerecht. Auch in unseren Kreisen erfreuen sie sich wachsender Anerkennung. Die Zahl der Bändchen, deren Inhalt der Weltgeistwelt des Sozialismus und der Arbeiterbewegung entnommen ist oder auf Probleme unseres Interessentkreises eingeht, hat sich schnell vermehrt. Jetzt liegen mehrere Bändchen dieser Art vor: Friedrich Hertneck hat eine treffliche Auswahl der Veröffentlichungen über die Gewerkschaften zusammengestellt, die in den Schriften Karl Marx verstreut vorhanden sind, und die Quellentexte mit einer Einführung versehen, die ein plastisches Bild der historischen Situation der Arbeiterbewegung gibt, aus der heraus Marx' Anschauungen über die Gewerkschaften entstanden sind. Das Bändchen von Eduard David rückt uns das Erlebnis des Krieges, gesehen aus dem Blickbereich der Politik der Sozialdemokratie, wieder näher. Es enthält Reden, Aufsätze und Auszüge aus Büchern Davids aus der Zeit vom 4. August 1918 bis zum 11. August 1919.

Fern aller Zeit und damit jeder Zeit nahe, jederzeit bedeutungsvoll ist das Problem: Massen und Führer. Geiger erörtert es in seinem Bändchen „Führen und Folgen“ in einer neuartigen, reizvollen Weise. Er befreit das Thema aus der Enge des Gebundenseins an Ereignisse in der Arbeiterbewegung, denn er schöpft seine Beispiele, um die sich sein Denken rankt, aus der unendlich großen Zahl der Formen menschlichen geselligen Lebens.

Historisch in der Darstellung, aber doch auf aktuelle Zustände und neuere Ereignisse gemünzt, ist das Bändchen von Seidel. Es untersucht die Beziehungen der einzelnen Richtungen in der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu den jeder Richtung verwandten politischen Parteien in den verschiedenen Phasen der Entwicklung der Gewerkschaften, versucht aber gleichzeitig aus der historischen Betrachtung Aufschluß über das Wesen dieser Beziehungen zu gewinnen.

Als neuesten Band bringt die Sammlung Rousseaus Gewerkschaftsvertrag mit einer kurzen aber instruktiven Einleitung von Fritz Koepfe.

Jedes Bändchen kostet 65 Pf., Doppelnummern (Marx und Rousseau) 1,25 Mk. Zu beziehen durch Verlagsanstalt „Courier“, des Deutschen Verkehrsverbundes GmbH., Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entziffen:

Berlin.

Sophanna Bräuer, Hausgehilfin.

Otto Musiel, Hausmeister.

Paul Bielig, Wohnhausportier.

Ehre ihrem Andenken!